

Interpellation Federer-St.Gallen vom 9. Mai 2000
(Wortlaut siehe hinten)

Massnahmen zum Schutz der sexuellen Integrität am Arbeitsplatz

Schriftliche Antwort der Regierung vom 29. August 2000

Cécile Federer-St. Gallen erkundigt sich in einer Interpellation, die sie in der Maisession 2000 einreichte, wie der Kanton St.Gallen die bundesrechtlichen Bestimmungen über die Verhinderung von Diskriminierung durch sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz umsetzt und welche Erfahrungen aus den getroffenen Massnahmen resultieren. Dabei verweist sie namentlich auf die Situation in den kantonalen Spitälern.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Bislang sind keine besonderen Weisungen zu diesem Thema erlassen worden. Grundlage für den Schutz vor sexueller Belästigung bilden heute das Leitbild zur Personalpolitik und die Grundsätze über die Zusammenarbeit des Staatspersonals. Allerdings ist sowohl im Leitbild als auch in den Grundsätzen die sexuelle Belästigung nicht explizit erwähnt. Die Absicht der Regierung bei der Festlegung der Personalpolitik war jedoch klar. Mit einer zweckmässigen, zielgerichteten und partnerschaftlichen Führung soll auf allen Ebenen ein offenes, förderliches Arbeitsklima geschaffen werden. Die Zusammenarbeit soll in gegenseitiger Achtung und Anerkennung erfolgen. Die korrekte Umsetzung dieser Grundsätze bewirkt eine Personalführung, die sexueller Belästigung vorbeugt.

Im Vorfeld der Erarbeitung des neuen Personalrechts war sexuelle Belästigung ebenfalls ein Thema und wurde bei der Ausgestaltung des Rechtsschutzes der Staatsangestellten mitberücksichtigt. Unter anderem wurden der interne Schlichtungsweg geregelt und eine Ombudsstelle geschaffen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können im internen Schlichtungsverfahren eine Vertrauensperson zu den Gesprächen beiziehen. Falls für die betroffene Person ein Gespräch mit den Vorgesetzten nicht mehr möglich erscheint, können die Ombudsstell kontaktiert und in einem neutralen Rahmen das Geschehene und allfällige Schritte besprochen werden. Gerade in Fällen von sexueller Belästigung oder Mobbing kann es an Vertrauen in den Dienstweg mangeln. Die Ombudsstelle für das Staatspersonal steht allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern offen, ist also auch Anlaufstelle für das Personal in den Spitälern und psychiatrischen Diensten. Zwei Mitglieder der Ombudsstelle arbeiten im Pflegebereich.

Eine Umfrage zeigt, dass in den kantonalen Spitälern kaum Fälle sexueller Belästigung bekannt sind. Ein akuter Handlungsbedarf konnte deshalb nicht festgestellt werden. Allerdings ist mit einer Dunkelziffer zu rechnen. Das Thema sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz muss deshalb trotz fehlender offizieller Hinweise ernst genommen werden. Der Erlass ausdrücklicher Regelungen ist angezeigt, vor allem auch im Sinn einer Absichtserklärung, sexuelle Belästigung keinesfalls zu dulden. Ebenso wichtig ist jedoch der bisher eingeschlagene Weg, über Führungsgrundsätze und entsprechende Schulung der Vorgesetzten ein Betriebsklima zu schaffen, das auf gegenseitigem Respekt und auf Offenheit beruht und den Mitarbeiterinnen sowie Mitarbeitern erlaubt zu sagen, wenn sie sich vom Verhalten anderer belästigt fühlen. Es ist vorgesehen, zu diesem Problemkreis zusätzliche Weisungen zu erlassen. Die Mitarbeiterinnen sowie Mitarbeiter sollen ausdrücklich auf die Problematik, das Verhalten und mögliche Massnahmen zur Verhinderung sowie die Ansprechpartner hingewiesen werden.

Zu den einzelnen Fragen kann ergänzend folgendes festgehalten werden:

1. Das Obligationenrecht (OR) gilt nicht für öffentliche Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber. Die von der Regierung verfolgte Personalpolitik unterstützt jedoch grundsätzlich die Absicht des revidierten Art. 328 OR, der verlangt, dass der Arbeitgeber dafür sorgt, dass Arbeitnehmerinnen sowie Arbeitnehmer nicht sexuell belästigt werden und dass den Opfern von sexuellen Belästigungen keine weiteren Nachteile entstehen. Spezielle Massnahmen sind, wie oben ausgeführt, bisher nicht getroffen worden. Dies trifft auch für die kantonalen Spitäler und die psychiatrischen Dienste zu.
2. Eine Umfrage bei den kantonalen Spitälern und psychiatrischen Diensten hat ergeben, dass in sieben Institutionen die Leitung noch nie mit Fällen von sexueller Belästigung konfrontiert wurde. Von einer Institution wurde ein Fall bekannt, wo der Täter die ihm nahegelegte Kündigung schliesslich einreichte. Gelegentlich ereignen sich Fälle verbaler sexueller Belästigung durch Patienten gegenüber dem Pflegepersonal. Sie werden jedoch als leicht beurteilt. Die Aufarbeitung erfolgt jeweils im Gespräch zwischen ärztlichem Vorgesetzten, Betroffenen und Täter. Innerhalb der kantonalen Spitäler sind heute – je nach der Grösse der Institution – Vorgesetzte, Personaldienste, Personalärzte und Personalärztinnen, Beratungs- und Sozialdienste oder der Fachbereich Psychosomatik interne Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner für Betroffene. Anliegen von Patienten und Patientinnen werden von der vorgesetzten Stelle des Arzt- oder Pflegedienstes entgegengenommen.
3. Im Amtsbericht wird jeweils veröffentlicht, wie oft die Ombudsstelle für das Staatspersonal im Berichtsjahr kontaktiert worden ist. Die Anfragen werden absolut vertraulich behandelt. Es lässt sich daher nicht gesamthaft erfassen, welches die Gründe für die Kontaktnahme waren und wo die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten. Erst wenn das formelle Verfahren ergriffen wird, erfolgt die Information des Departementes und der Vorgesetzten. Bisher wurde zweimal ein Verfahren eingeleitet. In beiden Fällen waren andere Gründe als sexuelle Belästigung massgebend.

29. August 2000

Wortlaut der Interpellation 51.00.41

Interpellation Federer-St.Gallen: «Massnahmen zum Schutz der sexuellen Integrität am Arbeitsplatz»

Das 1996 in Kraft getretene Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann befasst sich unter anderem auch mit der Diskriminierung durch sexuelle Belästigung. In Ergänzung des Bundesgesetzes über das Gleichstellungsgesetz sind auch Abs. 1 und 2 von Art. 328 des Obligationenrechts in Kraft getreten. Darin wird vorgeschrieben, dass die Arbeitgeber dafür sorgen müssen, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht sexuell belästigt werden.

Mit diesen beiden Gesetzen hat der Kanton eine neue Aufgabe erhalten. Nach fünf Jahren seit Inkrafttreten der beiden Gesetze ist eine Standortbestimmung interessant und nötig. Ich bitte daher die Regierung, darüber Auskunft zu geben, wie sie die im OR vorgeschriebene neue Aufgabe wahrnimmt und welche Erfahrungen aus den getroffenen Massnahmen resultieren.

Laut Auskunft gibt es am Kantonsspital offenbar noch keine entsprechenden Regelungen und Weisungen, noch gibt es eine Anlaufstelle, an die sich betroffene Angestellte oder Patientinnen

und Patienten wenden können. Sexuelle Belästigung ist aber gerade in Institutionen des Gesundheitswesens nicht selten. Ich frage daher:

1. Welche konkreten Massnahmen sind seit Inkrafttreten des revidierten Art. 328 des OR in der kantonalen Verwaltung und den kantonalen Betrieben, insbesondere den Spitälern, getroffen worden? Wie werden Angestellte und Patientinnen oder Patienten über ihre Rechte und Pflichten informiert?
2. Ist die Regierung darüber informiert, dass in den kantonalen Spitälern sexuelle Belästigung nicht selten vorkommt und dass, wo nicht schon vorhanden, dringend Weisungen oder Reglemente zu erstellen sind?
3. Wie nimmt die Regierung ihre in Art. 328 Abs. 1 definierte Aufgabe wahr? Gibt es erste Resultate aus bisherigen Bemühungen, z.B. in der kantonalen Verwaltung oder eben in kantonalen Institutionen des Gesundheitswesens? Welche?

Ich danke für die Antworten auf meine Fragen.»

9. Mai 2000